



**Infektionsschutzkonzept**  
**Friedhof**  
**der Gemeinde Kraftisried**  
während der Corona-Pandemie

Sachbearbeiter/in: Elisabeth Riedel

Stand/Ausdruck: 18.12.2020

## Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen	2
2 Information der Betroffenen...	3
3 Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen	3
3.1 Dauer	3
3.2 Ort	3
3.3 Teilnehmer	3
3.3.1 Teilnehmerzahl in der Friedhofshalle	3
3.3.2 Teilnehmerzahl auf dem Friedhof im Freien	3
3.3.3 Ausschluss Gründe.	4
3.3.4 Personen mit höherem Erkrankungsrisiko	4
3.4 Hygienemaßnahmen.	4
3.4.1 Allgemeine Maßnahmen	4
3.4.2 Geöffnete Türen.	4
3.4.3 Mikrofone und Rednerpult	4
3.4.4 Erdwurf und Weihwassergaben; Blumenwurf	4

### 1. Vorbemerkungen

Grundlage für dieses Infektionsschutzkonzept für dem Friedhof der Gemeinde Kraftsried sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 737, Bay RS 2126-1-15-G). Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 11. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie Beisetzungen an der Grabstätte folgende Vorgaben:

## **2. Information der Betroffenen**

Das Infektionsschutzkonzept für den Friedhof der Gemeinde Kraftisried wird über die Homepage der Gemeinde Kraftisried und über Aushänge am Friedhof der Gemeinde Kraftisried bekannt gemacht. Den ortsüblichen Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert. Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

## **3. Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen**

### **3.1 Dauer**

Für die Durchführung von Trauerfeiern stehen max. 120 Minuten zur Verfügung, in der Friedhofshalle maximal 45 Minuten.

### **3.2 Ort**

Trauerfeiern können in der Friedhofshalle (im kleinsten Kreis) sowie auf dem Friedhof im Freien stattfinden.

### **3.3 Teilnehmer**

Die Teilnehmerzahl bezieht sich auf Angehörige und Gäste der Trauerfeier im engsten Familienkreis nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Satz 4 der 11. \_BaylfSMV. Darüber hinaus ist nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens und der Geistliche/freie Redner zugelassen.

#### **3.3.1 Teilnehmerzahl in der Friedhofshalle**

In der Friedhofshalle bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einer Trauerfeier nach der Anzahl der vorhandenen Stehplätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Zwischen den Teilnehmern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht.

Stehplätze im Freien vor den offenen Türen sind begrenzt belegbar; die Höchstteilnehmerzahl einer Trauerfeier von 25 Personen ist zu beachten. Die Abstandsregelung von 1,5 m ist einzuhalten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch im Freien Pflicht. Nach Ende der Trauerfeier ist der Ausgang der Halle unverzüglich frei zu machen.

#### **3.3.2 Teilnehmerzahl auf dem Friedhof im Freien**

Im Freien beträgt die Höchstteilnehmerzahl 25 Personen und es ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist vorgeschrieben.

### **3.3.3 Ausschluss Gründe**

Grundsätzlich sind an COVID-19-Erkrankte und Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten, und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere von der Teilnahme an der Beerdigung ausgeschlossen.

### **3.3.4 Personen mit höherem Erkrankungsrisiko**

Die Trauerfamilie entscheidet, ob Personen, bei denen ein höheres Erkrankungsrisiko nach der jeweiligen Definition des RKI besteht, zur Beerdigung eingeladen werden und weist diese auf das entsprechende Risiko hin. Grundsätzlich sind solche Personen gehalten, größere Menschenansammlungen fernzubleiben.

## **3.4 Hygienemaßnahmen**

### **3.4.1 Allgemeine Maßnahmen**

Kondolenzbekundungen sollen möglichst vermieden werden. Auf Körperkontakt jeder Art (Händeschütteln, Umarmungen o.ä.) muss verzichtet werden. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird während der ganzen Feier vorgeschrieben. Auf Handhygiene ist zu achten.

### **3.4.2 Geöffnete Türen**

Die Türen zur Friedhofshalle bleiben während der Trauerfeier geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Teilnehmer zu vermeiden.

### **3.4.3 Mikrofone und Rednerpult**

Mikrofone sind möglichst von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Gleiches gilt für das Rednerpult.

### **3.4.4 Erdwurf und Weihwassergaben; Blumenwurf**

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen. Weihwassergaben unter Verwendung eines Weihwasserpinsels bzw. Aspergills scheiden für alle Trauergäste/Teilnehmer aus. Gleiches gilt auch für den Erdwurf. Zu beachten sind allerdings auch die jeweils geltenden kirchlichen und diözesanen Schutz- und Hygienekonzepte, die derzeit regelmäßig vorsehen, dass Erdwurf und Weihwassergaben ausschließlich vom Zelebranten/Leiter des Begräbnisses vollzogen werden und dass auf den Brauch des Erdwurfes und der Weihwasserspense durch die Mitfeiernden am Ende der Feier verzichtet wird. Blumenwurf ist gestattet soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen der Teilnehmer handelt. All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.